

# ***Heimgesellschaft Selfkant - Kaserne e.V.***

## ***Satzung***

### **Präambel**

Die Heimgesellschaft Selfkant-Kaserne e.V. ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Rechts und betreibt im Gebäude B12 der Selfkant-Kaserne eine Kleinkantine.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimgesellschaft Selfkant - Kaserne“, hat seinen Sitz in 52511 Geilenkirchen, Selfkant - Kaserne (SKK), und ist ein eingetragener Verein des Bürgerlichen Rechts (Vereinsregister des Amtsgerichts Geilenkirchen).
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Zweck der „Heimgesellschaft Selfkant-Kaserne e.V.“ ist:
  - die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern,
  - die Unterstützung der nationalen und internationalen Verpflichtungen des ZVBw im Rahmen seines Auftrages zur Vertrauensbildung mit den Partnerstaaten,
  - die Kontaktpflege mit Reservisten der Bundeswehr und mit Angehörigen anderer Verbände der Bundeswehr sowie Angehörigen ausländischer Streitkräfte,
  - die dienstliche und außerdienstliche Betreuung der Mitglieder des Vereins sowie aller Angehörigen der Selfkant - Kaserne,
  - die Pflege der Beziehungen zwischen der Bundeswehr und der Öffentlichkeit durch Zusammenkünfte mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Politik, der Wissenschaft und Wirtschaft sowie
  - die Durchführung und Unterstützung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, betreibt der Verein einen Wirtschaftsbetrieb, der in seinem Geschäftsumfang auf das Verabreichen von Speisen und die Abgabe von Getränken begrenzt ist.
- (3) Dem Vorstand ist es gestattet, zur Erreichung von Teilzielen des Vereinszweckes weitere Sparten unter seiner Führung zu bilden. Weiteres regelt die jeweilige Spartenordnung.

- (4) Der Verein ist uneigennützig tätig.

### § 3

#### **Auflagen**

- (1) Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, überträgt die Bundesrepublik Deutschland ihm Räume in dem Teilsozialgebäude B 12 in der Selfkant - Kaserne im Rahmen eines Überlassungsvertrages zur Bewirtschaftung.
- (2) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 60/2 zu stehen. Hierüber wacht der Aufsichtsführende im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeiten und Aufgaben. Er arbeitet eng mit dem Leiter ZVBw zusammen.

### § 4

#### **Mitglieder**

- (1) Die „Heimgesellschaft Selfkant - Kaserne e.V.“ hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft (Eintritt, Ausschluss) obliegt dem Vorstand.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
1. alle Soldaten, die in der SKK Dienst leisten;
  2. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei Streitkräften in der SKK beschäftigt sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
1. Alle Soldaten und Zivilbedienstete von Dienststellen der Bundeswehr, die am Standort Geilenkirchen Dienst leisten;
  2. Am Standort beheimatete Offiziere und Unteroffiziere sowie Beamte, Angestellte in vergleichbaren Besoldungs- / Vergütungsgruppen der Bundeswehr, Offiziere und Unteroffiziere der Reserve und zu dem vorgenannten Personenkreis zählende Personen im Ruhestand;
  3. Personen aus dem öffentlichen Leben oder aus Patengemeinden sowie aus dem Freundeskreis des ZVBw mit Einwilligung des Aufsichtsführenden;
  4. Offiziere und Unteroffiziere ausländischer Streitkräfte;

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen, hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats der Aufnahme in die „Heimgesellschaft Selfkant - Kaserne e. V.“.

## § 6

### **Übernahme / Erwerb der Mitgliedschaft bisheriger Mitglieder**

Bisherige Mitglieder der OHG SKK e.V. / UV SKK e.V. erlangen automatisch die Mitgliedschaft in der „Heimgesellschaft Selfkant - Kaserne e.V.“, es sei denn, Sie widersprechen schriftlich einer Mitgliedschaft in der „Heimgesellschaft Selfkant - Kaserne e.V.“ binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 7

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet durch:
  1. Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 (2),
  2. Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis,
  3. Austritt,
  4. Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes nach § 7 (5),
  5. Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt jeweils mit dem letzten Tag des Monats ein, in dem eine der Voraussetzungen nach Absatz (1) erfüllt ist.
- (3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam am letzten Tag des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.
- (4) Für die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft gilt Absatz 1 Nummern 3 bis 5 entsprechend.

- (5) Der Ausschluss wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der „Heimgesellschaft Selfkant - Kaserne e.V.“ erheblich schädigt. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden, er ist schriftlich zu begründen. Vor Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Dem Betroffenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Gegebenenfalls geleistete Kapitaleinlagen werden nach dem Ausscheiden des Mitgliedes wieder ausgezahlt. Ggf. eingezahlte Beitragsvorauszahlungen sind auf Antrag des ausscheidenden Mitgliedes wieder auszuzahlen. Weitere Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen bestehen dabei nicht.
- (4) Alles weitere regelt eine Beitragsordnung.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der die außerordentlichen Mitglieder als Gäste eingeladen werden.

Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden zu berufen. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Zur Wahrung des Minderheitsrechts können 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich die Berufung einer Mitgliederversammlung verlangen, wobei Zweck, Gründe und ggf. Anträge auf Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen und unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen. Die Frist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag der Einladung folgt. Der Aufsichtsführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (siehe Absatz 3) und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
  2. Wahl der Kassenprüfer,
  3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  4. Beschluss über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
  5. Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichtes mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. Entlastung des Vorstandes.  
Der Jahresbericht hat einen Wirtschaftsbericht zu enthalten, der aufgrund der durch die Kassenprüfer erstellten Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt sein muss.
  6. Entscheidung über Beschlüsse des Vorstandes über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins gefasst werden.  
Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- (7) Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.  
Anträge auf Beschlussfassung, die von den Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.  
Es soll folgende Angaben enthalten:
1. Ort, Tag und Dauer der Versammlung,
  2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  3. Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder,
  4. Feststellung über ordnungsgemäße Einladung,

5. Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie mit der Einladung der Mitglieder verteilt wurde,
6. Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
7. Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung),
8. Art der Abstimmung,
9. Genaues Abstimmungsergebnis (Ja - Stimmen, Nein - Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
10. Bei Wahlen: die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen, sowie
11. Unterschriften des Protokollführers und des Versammlungsleiters. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekannt zu machen. Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtsführende.

## § 11

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Nur ordentliche Mitglieder können zum Vorstand bestellt werden.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem geschäftsführenden Heimoffizier sowie
  - einem Heimoffizier zgl. stellvertretenden Kassenwart
  - einem Heimoffizier zgl. stellvertretenden Schriftführer

Für die Zugehörigkeit zum Vorstand kommt es auf Status und oder Dienstgrad der einzelnen Mitglieder nicht an.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit einen Nachfolger wählen, der das Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes ausübt.  
Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt automatisch der stellvertretende Vorsitzende dieses Amt. Die Zahl der nachgewählten Vorstandsmitglieder darf zwei nicht übersteigen.
- (6) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl. Der Leiter der Versammlung fordert ein verdientes Mitglied auf, die Wahl durchzuführen (Wahlleiter) und gibt die Leitung der Versammlung an diesen ab, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Amt des Wahlleiters ist außer bei schwerwiegenden Gründen nicht ablehnbar.

Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag stimmberechtigter Mitglieder in der in Absatz 3 aufgeführten Reihenfolge in der Regel einzeln gewählt. Alle vorgeschlagenen Mitglieder sind vor der Abstimmung vom Wahlleiter zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das betreffende Amt annehmen. Ein für das Amt des Vorsitzenden vorgeschlagenes Mitglied kann verlangen, dass ein oder mehrere weitere Vorstandsmitglieder nach seinem Vorschlag bestellt werden. In diesem Fall muss der Kandidat diesen Vorschlag vor der Wahl vorstellen.

Wenn die vorgeschlagenen Mitglieder mit der Wahl einverstanden sind, gilt dieser Teil des Vorstandes als gewählt, wenn der Vorsitzende nach folgenden Vorschriften gewählt ist, die ebenso Anwendung finden, wenn einzeln gewählt wird:

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wenn bei der Wahl für ein Vorstandsmitglied mindestens 10% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geheime Wahl fordern, erfolgt die Abstimmung geheim.

Ein Mitglied gilt als gewählt, wenn es die Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht das Mitglied nicht diese Mehrheit, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der Kandidat gewählt, der bei einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

- (7) Die Einspruchsfrist gegen die Wahl beginnt mit dem Tage der Wahl und endet 14 Kalendertage nach diesem Tag.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.  
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung berechtigt.  
Der finanzielle Handlungsspielraum des Vorstands wird durch die Höhe der liquiden Mittel beschränkt
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
- (10) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet bei:
  1. Ablauf der regulären Amtsdauer,
  2. Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
  3. Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit,
  4. Niederlegung des Amtes,
  5. Tod des Vorstandsmitgliedes.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder wenn dem Verein die Beibehaltung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist.

- (12) Zur Durchführung seiner Aufgaben hält der Vorstand regelmäßig Sitzungen ab, die vom Vorsitzenden einberufen werden und zu leiten sind. Der Vorsitzende kann mündlich und ohne Angabe der Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder erschienen sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Datum der Vorstandssitzung
2. Teilnehmer
3. Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis
4. Protokollführer

Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden zur Kenntnis zu nehmen.

- (13) Der Vorstand ist verpflichtet, nach der Eintragung des Vereins die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen beim Vereinsregister durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldungen haben schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften zu geschehen und betreffen alle Satzungs- und Vorstandsänderungen des Vereins. Jeder Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderungen auch die Urschrift des Protokolls) beizufügen.

## § 12

### Personal

Die Einstellung von Personal durch den Verein bedarf der Zustimmung des Aufsichtsführenden.

## § 13

### Überschüsse, Geldspenden

- (1) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden; sie sind vielmehr ausschließlich zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, geselliger / gesellschaftlicher, sozialer und kultureller Vorhaben zu verwenden.

## § 14

### Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten einer Sozialeinrichtung der Bundeswehr zu, die zu dem Zeitpunkt der Auflösung durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.



- (3) Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteil.
- (4) Liquidatoren des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes.

## § 15

### Änderung der Satzung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichtes notwendig sind, kann der Vorstand alleine beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Satzung und etwaige Änderungen sind dem Aufsichtsführenden zur Kenntnis zu bringen.

## § 16

Soweit diese Satzung keine ausdrücklichen Regelungen bestimmter Gegebenheiten enthält, finden die §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

## § 17

Diese Satzung beinhaltet alle Änderungen bis zur Mitgliederversammlung 2006 und tritt in dieser geänderten Fassung am 28.04.2006 in Kraft.

Unterschriften geschäftsführender Vorstand:

Vorsitzender

stellvertretender  
Vorsitzender

Kassenwart

Jonas  
Oberstleutnant

Wedeniwski  
Hauptmann